



Politisches Frühstück am 19.03.2015 im Landtag NRW

Informationen zum Impulsreferat
„Das Urheberrecht als Hemmschuh
für die zeitgemäße Nutzung von digitalen Inhalten“

➤ „Digitale Semesterapparate“ Grundlage in § 52a Abs. 1 UrhG

Inhalt: veröffentlichte kleine Teile eines Werkes (maximal 12 %), Werke geringen Umfangs (bis 25 Seiten) sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften

Orte: Schulen, Hochschulen, nichtgewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung und Einrichtungen der Berufsbildung

Einschränkungen: das öffentliche **Zugänglichmachen** muss zu dem jeweiligen Zweck **geboten sein (Güterabwägung** zwischen Rechteinhaber und Bildungseinrichtung); bei der Verwendung von zum **Unterrichtsgebrauch an Schulen** bestimmten Werken ist die **Einwilligung des Berechtigten** notwendig

Der Anspruch auf eine angemessene Vergütung soll durch eine **Verwertungsgesellschaft** geltend gemacht werden.

Momentan findet ein Pilotprojekt an der Universitätsbibliothek Osnabrück statt in dessen Rahmen festgestellt werden soll, ob eine Einzelabrechnung möglich und vom Zeitaufwand für die Bildungseinrichtung zumutbar ist.

- **Problem:** aktuell werden von Verlagen Hochschulen Angebote unterbreitet, mit denen diese verpflichtet werden sollen, diese Verlagsangebote zu nutzen und nicht mehr selbständig zu digitalisieren; hier ist jeweils eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der **Gebotenheit** vorzunehmen!

Der derzeit gültige Gesamtvertrag zu § 52a UrhG ist unter http://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/DBV/vereinbarungen/Gesamtvertrag_Ansprueche_52a.pdf abrufbar.



Universitätsstr. 33
50931 Köln
Sekretariat:
Tel. +49 221 470-2214
Fax +49 221 470-5166

Zu erreichen mit:
KVB-Bahnlinie 9 (zeitw. 8)
KVB-Buslinien 130, 136, 146

Bankverbindung
Sparkasse KölnBonn
BLZ 370 501 98
Kto.-Nr. 19 00 694 835
IBAN DE44 3705 0198 1900 6948 35
BIC COLSDE33

➤ Die allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke

Erwähnt u. a. im zwischen CDU, CSU und SPD geschlossenen Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2013. Dieser trägt den Titel „Deutschlands Zukunft gestalten und enthält folgende Absichtserklärung: „**Wir werden den wichtigen Belangen von Wissenschaft, Forschung und Bildung stärker Rechnung zu tragen und eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke einführen.**“

Für den Bereich von Bildung und Wissenschaft bedeutet dies vor allen Dingen, dass mit diesen Gebieten befasste Personen einen leichteren Zugang zu Informationen und bessere Möglichkeiten zu deren Verbreitung erhalten würden. Die Erleichterung bestünde zunächst einfach darin, dass man die Voraussetzungen für den Erhalt und die Nutzung der Information **einfacher finden und verstehen könnte**, weil sie nur noch in ein bis zwei Regelungen des Urheberrechts verortet wären. Momentan sind diese Ausnahmerechte der Nutzer gegenüber den Rechteinhabern in den §§ 44a – 63a UrhG geregelt.

Es existiert ein umfangreiches Gutachten zu diesem Thema von Frau Professor Katharina de la Durantaye von der HU Berlin vor, das auf ihrer Institutsseite unter <http://durantaye.rewi.hu/doc/Wissenschaftsschranke.pdf> kostenlos abrufbar ist.

Zusätzlichen Auftrieb hat die Diskussion durch das jüngst von der Expertenkommission Forschung und Innovation (EFI) vorgelegte Jahresgutachten 2015 erhalten. Darin fordert die von der deutschen Bundesregierung eingesetzte Expertenkommission unter anderem: „Der Zugang zu wissenschaftlichen Ergebnissen sollte vereinfacht werden. Daher sollte eine Regelung in Form einer allgemeinen Wissenschaftsschranke eingeführt werden, die einen möglichst umfassenden Zugang zum Wissensbestand praxistauglich regelt. Diese sollte mit einer Vergütungspflicht einhergehen. Die derzeit komplexen Bestimmungen des deutschen Urheberrechts für den Wissenschaftsbereich sind zu vereinfachen.“ Das EFI Gutachten ist unter http://www.e-fi.de/fileadmin/Gutachten_2015/EFI_Gutachten_2015.pdf abrufbar.

Die „Kulturpolitischen Forderungen für das Urheberrecht im digitalen Umfeld“ von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien; Frau Professor Grütters, sind wenig hilfreich da sie zu sehr an nationalen Lösungen und den Interessen der Rechteinhaber orientiert sind.

[http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/BKM/2015/2015-03-10-positionspapier-urheberrecht.pdf? blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Anlagen/BKM/2015/2015-03-10-positionspapier-urheberrecht.pdf?blob=publicationFile&v=1)

Weitere Änderungen werden auf europäischer (Novellierung der sog. InfoSoc RL 2001/29 EC) und internationaler Ebene (Verhandlungen bei der WIPO hinsichtlich eines Übereinkommens zur Einführung von Schrankenregelungen für Bibliotheken und Archive im Rahmen des SCCR)

http://www.wipo.int/meetings/en/details.jsp?meeting_id=32094

diskutiert.

➤ **Weitere Schwierigkeiten bei der Nutzung von digitalem Material:**

- Nicht verbindliche Anwendbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes auf digitale Medien (siehe Eric Steinhauer), daher Notwendigkeit zum Abschluss von Lizenzverträgen mit Rechteinhabern
- Unzureichende Ausstattung mit öffentlichem WLAN in Deutschland; Frage der Providerhaftung
- Problem der Zulässigkeit von Langzeitarchivierung
- Reda Report

Der Reda-Bericht setzt drei Schwerpunkte:

- Die Stärkung der Verhandlungsposition von Urheberinnen und Urhebern gegenüber Verwertern
- eine europaweite Harmonisierung der Regeln (insbesondere kein geo-blocking)
- ihre Anpassung an aktuelle Nutzungs- und Schaffensarten